

An  
Ortsgericht Usingen  
Weilburger Straße 46  
61250 Usingen

Antragsteller:

Name,	Vorname,	Anschrift	Wohnort
<input type="text"/>			

Telefon:

Mobil:

e-mail:

Antrag auf Schätzung – Wertfeststellung von:

zur Vorlage Finanzamt nach §198 BewG „niedrigerer gemeiner Wert“

Eingetragen im Grundbuch von

Flur:  Flurstück:

Flur:  Flurstück:

**Vom Antragsteller zu erbringen:**

Aktueller Grundbuchauszug Abteilung I

Aktueller Grundbuchauszug Abteilung II

Aktueller Grundbuchauszug Abteilung III

(nur bei Schätzung des niedrigeren gemeinen Wertes)

Wenn Einträge im Baulastenverzeichnis, dann beilegen

(nur bei Schätzung des niedrigeren gemeinen Wertes)

Wenn Einträge im Altlastenkataster, dann beilegen

(nur bei Schätzung des niedrigeren gemeinen Wertes)

Bauakte, Baupläne des Schätzungsobjektes

Bei Bauschäden externes Gutachten beilegen

(nur bei Schätzung des niedrigeren gemeinen Wertes)

Unterschrift

Datum

Notiz zum Antrag Schätzung:

Wir führen die Schätzung gerne für Sie durch, müssen Sie allerdings vorher über das Bewertungsgesetz (BewG) informieren.

Das Bewertungsgesetz regelt die für die Höhe der Steuern maßgebliche Bewertung von Vermögensgegenständen, also auch von Grundstücken und Gebäuden.

Der Steuerpflichtige hat die Möglichkeit, einen sog. „niedrigeren gemeinen Wert“ gegenüber der Finanzverwaltung nachzuweisen, um deren Bewertung nach unten zu korrigieren.

Hierzu verweise wir auf den Text unten des § 198 Absatz 2 BewG.

### **Bewertungsgesetz (BewG) § 198 Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts**

(1) Weist der Steuerpflichtige nach, dass der gemeine Wert der wirtschaftlichen Einheit am Bewertungsstichtag niedriger ist als der nach den §§ 179, 182 bis 196 ermittelte Wert, so ist dieser Wert anzusetzen. Für den Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts gelten grundsätzlich die auf Grund des § 199 Abs. 1 des Baugesetzbuchs erlassenen Vorschriften.

(2) Als Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts kann regelmäßig ein Gutachten des zuständigen Gutachterausschusses im Sinne der §§ 192 ff. des Baugesetzbuchs oder von Personen, die von einer staatlichen, staatlich anerkannten oder nach DIN EN ISO/IEC 17024 akkreditierten Stelle als Sachverständige oder Gutachter für die Wertermittlung von Grundstücken bestellt oder zertifiziert worden sind, dienen.

(3) Als Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts kann ein im gewöhnlichen Geschäftsverkehr innerhalb eines Jahres vor oder nach dem Bewertungsstichtag zustande gekommener Kaufpreis über das zu bewertende Grundstück dienen, wenn die maßgeblichen Verhältnisse hierfür gegenüber den Verhältnissen am Bewertungsstichtag unverändert sind.